



Beschluss des Stadtrats

vom 26. März 2025

GR Nr. 2025/4

Nr. 860/2025

Schriftliche Anfrage von Reto Brüesch, Pascal Lamprecht und Sebastian Vogel betreffend Schutz der Angestellten und der Beauftragten während Hitzeperioden, bisherige Schutzmassnahmen, Umgang mit verlängerten Bauzeiten, Terminklauseln bei Bauausschreibungen, Ausnahmegewilligungen für die Ruhezeiten und Haltung zur Regelung des Kantons Tessin betreffend die Einstellung der Arbeiten ab 13 Uhr

Am 8. Januar 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Reto Brüesch (SVP), Pascal Lamprecht (SP) und Sebastian Vogel (FDP) und ein Mitunterzeichnender folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/4, ein:

Die immer wärmer werdenden Sommermonate stellen die gesamte Gesellschaft und mit ihr zunehmend auch die Baubranche vor Herausforderungen. Die Sozialpartner der Baubranche sind sich einig darüber, dass die Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter in ihrer Arbeit während den heissen Sommermonaten geschützt und unterstützt werden sollen. Je nach Schwere der körperlichen Arbeit im Freien braucht es schon ab 25 °C Massnahmen. Einige Massnahmen zum Gesundheitsschutz können die Bauunternehmen für ihre Angestellten veranlassen. Dies sind zum Beispiel persönliche PSA, Schutzmittel bereitstellen, Arbeitsorganisation den heissen Temperaturen anpassen, Pausenstandorte im Kühlen organisieren und auch zusätzliche Pausen gewähren.

Es gibt aber auch Ansätze, welche nur mit Unterstützung der Vertragspartner möglich sind oder sogar von Standortgemeinden, in welchen die Baubranche tätig sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wir hatten in den letzten Jahren immer wieder Hitzeperioden. Was hat die Stadtverwaltung unternommen, um ihre Angestellten und ihre Beauftragten zu schützen?
2. Bei längeren Hitzeperioden kann es vorkommen, dass Arbeiten im Freien unterbrochen werden muss, zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden. Wie geht die Stadtverwaltung mit den daraus folgenden Verlängerungen der Bauzeiten vor oder gibt es andere Ansätze, welche die Verwaltung schon angewendet hat?
3. Gibt es bei Bauausschreibungen von der Stadtverwaltung Ausnahmeklauseln betreffend den Fertigstellungsterminen, falls längere Zeit extreme Wetterverhältnisse vorkommen oder ist in Zukunft so eine Ausnahmeregelung geplant, sodass keine Konventionalstrafen wegen dem möglichen Verzug anfallen? Falls ja, gehört die Hitze auch zu den extremen Wetterverhältnissen in diesen Zusammenhang?
4. Viele Bautätige würden gerne in Hitzezeiten in den kühleren Morgenstunden ab 6 Uhr beginnen zu arbeiten oder kürzer Mittagspausen innerhalb der arbeitsrechtlichen Limite tätigen. Leider geht dies auf Baustellen nicht, da die allgemeinen Ruhezeiten von 22 Uhr bis 7 Uhr und von 12 bis 13 Uhr ist lärmige Arbeit untersagt. Nur mit Ausnahmegewilligung ist es jeweils im Einzelfall möglich diese Ruhezeiten zu lockern. Daher bitten wir die Bewilligungsbehörde aufzuzeigen wie viele Ausnahmegewilligungen in den letzten 3 Jahren zur Lockerung der Ruhezeit bewilligt wurden und wie viele nicht und weshalb nicht?
5. Wie viele Lärmklagen gab es in den letzten 3 Jahren im Baustellenbereich und was waren die Hauptthemen der Klagen?



2/7

6. Da es in Zukunft immer mehr heisse Sommertage gibt, bitten wir die Verwaltung aufzuzeigen, wie das Verfahren hinsichtlich oben genannter Ausnahmegewilligungen vereinfacht werden kann (z. B. online-Meldevorgang)?
7. Hat die Verwaltung betreffend Ausnahmegewilligungerteilung Ermessungsspielraum, falls ja wie sieht diese aus?
8. Die sieht die Stadtverwaltung den Ansatz die Ruhezeiten in der allgemeinen Polizeiverordnung so anzupassen, dass es bei Hitzeperioden einfacher ist branchenspezifische zeitliche Ausnahmelösungen in den frühen Morgenstunden und zu anderen kühleren Tageszeiten vorzunehmen?
9. Im Tessin wird damit folgendermassen umgegangen: Wenn Metro Schweiz für drei aufeinanderfolgende Tage Hitze-Warnstufe 3 hergibt, dann werden die Arbeiten jeweils ab 13 Uhr eingestellt. Wie steht die Stadtverwaltung zu einer solchen Regelung in Zürich?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Arbeitsschutzrecht wird im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR 822.11) sowie im Art. 81 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) geregelt. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz gelten aufgrund Art. 342 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR, SR 220) auch direkt für die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse, und der Arbeitnehmende kann sich direkt gegenüber dem Arbeitgebenden auf die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen berufen. In Bezug auf die gestellten Fragen sind insbesondere die Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinien) massgeblich, die die Kommission im Auftrag des Bundes zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit in der Schweiz erlässt. *«Die EKAS-Richtlinien haben den Zweck, eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit, d. h. die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, zu gewährleisten. Die EKAS-Richtlinien berücksichtigen dabei das entsprechende internationale Recht.»*¹ Die EKAS-Richtlinien definieren für sämtliche Betriebe, abhängig von deren Gefährdungseinstufung und gesundheitsbedingten Absenzen, die nötigen Massnahmen, um Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu reduzieren.

Die Fachstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich (UGZ) unterstützt und berät die Dienstabteilungen bei der Umsetzung der EKAS-Richtlinien. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst die Aufklärung und Beratung der Dienstabteilungen der Stadt Zürich bezogen auf die städtischen Angestellten. Neben persönlichen Beratungen bietet die Fachstelle ASGS auch Schulungen und Lehrgänge in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen liegt bei den Dienstabteilungen, wobei die Fachstelle ASGS sie darin unterstützt.

Der Stadtrat misst dem Gesundheitsschutz hohe Bedeutung zu. Als eines von vier Hauptzielen ist ein «gesundes städtisches Umfeld» in der Umweltstrategie verankert (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 99/2022). Dabei gilt es, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung nach Ruhe und Erholung am Wohn- und Arbeitsplatz zu beachten. Mit der Lärmschutzstrategie hat sich der Stadtrat auch das Ziel gesetzt, die Bevölkerung vor übermässigem Lärm zu schützen

¹ <https://www.ekas.admin.ch/de/informationszentrum/ekas-richtlinien>



3/7

(STRB Nr. 1133/2020). In der Stadt gibt es zeitliche Einschränkungen für die Ausführung von Bau- und Gewerbearbeiten, um dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung durch Ruhezeiten und Nachtruhe Rechnung zu tragen. Zum Schutz der Anwohnenden dürfen Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, grundsätzlich nur werktags (Montag–Samstag, ohne Feiertage) und in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 19 Uhr ausgeführt werden. Die Bestimmungen stützen sich auf die kantonale Verordnung über den Baulärm (LS 713.5) sowie die Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) der Stadt Zürich.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wir hatten in den letzten Jahren immer wieder Hitzeperioden. Was hat die Stadtverwaltung unternommen, um ihre Angestellten und ihre Beauftragten zu schützen?

Betreffend die städtischen Angestellten wurden seitens Fachstelle ASGS im Jahr 2023 die Sicherheitsbeauftragten «Sicherheit und Gesundheitsschutz» der Dienstabteilungen schriftlich sowie an zwei Fachveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) zu möglichen Massnahmen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz während Hitzeperioden informiert und zusätzlich auf den UV-Schutz sensibilisiert. Wie einleitend aufgeführt, liegt die Umsetzung der Massnahmen in der Verantwortung der einzelnen Dienstabteilungen bzw. den Arbeitgebenden und den direkten Vorgesetzten.

Folgende zwei Beispiele erläutern die konkrete Umsetzung von Massnahmen zum Schutz städtischer Angestellter während Hitzeperioden:

Schutz & Rettung (SRZ): In der Wache Süd (Brandwache) wurden im Frühling 2023 Wärmeschutzfolien an den Fenstern angebracht, die die Wärmeeinwirkung spürbar reduzieren. An sämtlichen Standorten wurden Wasserspender installiert, so dass die Mitarbeitenden die Möglichkeiten haben, regelmässig ausreichend Wasser zu trinken. Wo es betrieblich möglich ist, können Mitarbeitende im Homeoffice arbeiten. Die Mitarbeitenden wurden sensibilisiert, wie die Räume optimal zu beschatten sind. Bei längeren Aufenthalten im Freien tragen die Mitarbeitenden Kopfbedeckungen. Sie sind Teil der persönlichen Ausrüstung. Bei Grossanlässen stehen für den Witterungsschutz unterschiedliche Mittel zur Verfügung (Sonnenschirme, Sonnensegel, Zelte).

Die Stadtpolizei hat im Rahmen der Kampagne «Sonnenschutz» im Jahr 2024 an mehreren Standorten berührungslose Spender mit Sonnencreme mit Lichtschutzfaktor 50 aufgestellt. Aufgrund der regen Nutzung bleiben die Spender nun dauerhaft an den Standorten. Zusätzlich werden den Führungskräften der Stadtpolizei Zürich Informationen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im Thema Raumklima bereitgestellt, die praxisnahe Tipps zu präventiven und organisatorischen Massnahmen sowie Anleitungen zur Sensibilisierung ihrer Mitarbeitenden beinhalten. Über das Ressort Ausrüstung können Mitarbeitende, die im Freien arbeiten, Sonnenbrillen beziehen. Zudem wurde mit der Beschaffung von Sommerhosen und atmungsaktiven T-Shirts die Bekleidung an die hohen Temperaturen angepasst. Das Ressort Immobilien beauftragt bei Anfragen der Mitarbeitenden den Fachspezialisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit Messungen zum Raumklima und arbeitet mit Immobilien Stadt Zürich zusammen, um nach Interessenabwägung Verbesserungen vorzunehmen.



4/7

Für die Arbeitssicherheit der von der Stadt Zürich Beauftragten sind die jeweiligen Unternehmen zuständig. Vertragsbedingungen der Stadt Zürich mit Partnern unterliegen dem gesetzlichen Rahmen (vgl. auch Antwort auf Frage 2).

Frage 2

Bei längeren Hitzeperioden kann es vorkommen, dass Arbeiten im Freien unterbrochen werden muss, zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden. Wie geht die Stadtverwaltung mit den daraus folgenden Verlängerungen der Bauzeiten vor oder gibt es andere Ansätze, welche die Verwaltung schon angewendet hat?

Die Stadt Zürich schliesst nach erfolgter Ausschreibung der jeweiligen Bauarbeiten Werkverträge mit den Unternehmen ab. Dabei ist der Verhaltenskodex für leistungserbringende Vertragsparteien der Stadt Zürich integraler Bestandteil des Vertragsabschlusses. In Ziff. 4.1 des Kodex ist festgehalten, dass für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen gelten. Die Bauarbeitenden wiederum verfügen über Arbeitsverträge mit dem jeweiligen Unternehmen. Wer im Rahmen eines Arbeitsvertrags erwerbstätig ist, profitiert von verschiedenen Schutzbestimmungen wie einleitend beschrieben, die in verschiedenen Gesetzen (OR, ArG, UVA) geregelt sind.

Eine zentrale Schutzbestimmung ist der Gesundheitsschutz: Arbeitgebende sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zum Schutz vor Berufsunfällen, Berufskrankheiten und übermässigem Stress am Arbeitsplatz zu treffen. Dazu gehören auch Schutzmassnahmen bei Hitze für schwere Arbeiten im Freien, um gesundheitlichen Problemen und körperlichen Hitzeschädigungen vorzubeugen. Die Verantwortung für die Einhaltung solcher Schutzmassnahmen liegt beim Arbeitgebenden, also dem Unternehmen für seine Arbeitnehmenden (bzw. Bauarbeitenden).

Das Unternehmen kann sich während Hitzeperioden als Auftraggebender bei der Stadt Zürich bzw. die jeweilige Organisationseinheit als Vertragspartei wenden. Gemäss den Werkverträgen des Amtes für Hochbauten (AHB) und des Tiefbauamts (TAZ) als Beispiel kommen die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen) zur Anwendung. In diesem Rahmen kann das Unternehmen Verlängerungen der Bauzeiten (ohne Verschulden) schriftlich anzeigen (vgl. auch Antwort auf Frage 3). Der Einzelfall wird geprüft und die Frist entsprechend angepasst, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Frage 3

Gibt es bei Bauausschreibungen von der Stadtverwaltung Ausnahmeklauseln betreffend den Fertigstellungsterminen, falls längere Zeit extreme Wetterverhältnisse vorkommen oder ist in Zukunft so eine Ausnahmeregelung geplant, sodass keine Konventionalstrafen wegen dem möglichen Verzug anfallen? Falls ja, gehört die Hitze auch zu den extremen Wetterverhältnissen in diesen Zusammenhang?

Solche Ausnahmeklauseln bestehen nicht in den Werkverträgen der Stadt Zürich. Die Werkverträge verweisen auf die SIA-Normen. Bei den Werkverträgen des AHB kommt die SIA-Norm 118 zur Anwendung (vgl. dazu Antwort auf Frage 2). Art. 96 Abs. 1 der SIA-Norm 118



5/7

besagt, dass bei Verzögerungen ohne Verschulden des Unternehmens die vertraglichen Fristen angemessen erstreckt werden können. Der Anspruch auf Fristerstreckung besteht, wenn das Unternehmen die Verzögerung und deren Ursache, wie z. B. Natureinflüsse, wozu insbesondere extreme Wetterverhältnisse (einschliesslich Hitze) gehören, ohne Verzug der Bauleitung gemäss Art. 25 der SIA-Norm 118 angezeigt hat. Art. 98 Abs. 2 der SIA-Norm 118 regelt, dass keine Konventionalstrafe geschuldet ist, wenn das Unternehmen Anspruch auf Fristerstreckung hat. Vor diesem Hintergrund sind Ausnahmeklauseln nicht notwendig, da die SIA-Normen die beschriebene Ausgangslage bereits regeln.

Werkverträge zwischen dem TAZ und den Bauunternehmen sehen keine Konventionalstrafen vor. In Rücksprache mit der örtlichen Bauleitung und der Gesamtprojektleitung TAZ steht es dem Bauunternehmen frei, bei extremen Wetterverhältnissen, zu denen Hitze gehört, die Arbeitszeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (siehe einleitende Bemerkungen) anzupassen bzw. zu verkürzen.

Frage 4

Viele Bautätige würden gerne in Hitzezeiten in den kühleren Morgenstunden ab 6 Uhr beginnen zu arbeiten oder kürzer Mittagspausen innerhalb der arbeitsrechtlichen Limite tätigen. Leider geht dies auf Baustellen nicht, da die allgemeinen Ruhezeiten von 22 Uhr bis 7 Uhr und von 12 bis 13 Uhr ist lärmige Arbeit untersagt. Nur mit Ausnahmegewilligung ist es jeweils im Einzelfall möglich diese Ruhezeiten zu lockern. Daher bitten wir die Bewilligungsbehörde aufzuzeigen wie viele Ausnahmegewilligungen in den letzten 3 Jahren zur Lockerung der Ruhezeit bewilligt wurden und wie viele nicht und weshalb nicht?

§ 4a Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Baulärm schreibt vor, dass in der Zeit von 19 bis 7 Uhr Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen – ausser solchen zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes – verboten sind. § 4a Abs. 2 der kantonalen Verordnung über den Baulärm hält fest, dass die Gemeindebehörde auf Gesuch hin durch schriftliche Bewilligung Ausnahmen zulassen kann, dabei jedoch Massnahmen zum möglichst wirksamen Schutz der Nachtruhe anordnen muss. Mit Schreiben vom 14. Juli 1971 präziserte der damalige Regierungsrat Dr. U. Bürgi (Gesundheits- und Fürsorgedirektion) die Bestimmung des § 4a Abs. 2 insofern, als dass Bewilligungen zurückhaltend erteilt werden sollten und insbesondere länger dauernde Nacharbeiten nur aus zwingenden technischen Gründen genehmigt werden dürfen. Weiter ist im erwähnten Schreiben festgehalten, dass wenn solche Arbeiten über mehrere Nächte fortgesetzt werden müssten, wenigstens jede zweite Nacht arbeitsfrei bleiben sollte. Seit vielen Jahren hält die Fachgruppe Lärmschutz der Stadtpolizei in den von ihr erteilten Bewilligungen für lärmverursachende Nacharbeiten in der Regel fest, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Nächten, in denen lärmende Arbeiten ausgeführt wurden, eine sogenannte Ruhenacht eingehalten werden muss. Ergänzend zu den Bestimmungen bezüglich der lärmverursachenden Nacharbeiten ist in Art. 21 APV festgehalten, dass Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, in der Zeit von 12 bis 13 Uhr verboten sind und aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen einer Polizeibewilligung bedürfen.

Bewilligungen für lärmverursachende Nacht- und/oder Mittagsarbeiten werden durch die zuständige Fachgruppe Lärmschutz der Stadtpolizei in der Regel nur dann erteilt, wenn durch Gesuchstellende verkehrs-, sicherheits- und/oder bautechnische Gründe geltend gemacht



6/7

werden können. Zahlen zu erteilten Bewilligungen sowie abgelehnten Gesuchen werden nicht erhoben und liessen sich im Nachgang, wenn überhaupt, nur mit sehr grossem Aufwand erheben.

Frage 5

Wie viele Lärmklagen gab es in den letzten 3 Jahren im Baustellenbereich und was waren die Hauptthemen der Klagen?

Insgesamt gab es in den letzten drei Jahren 398 Lärmklagen im Baustellenbereich. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über diese Lärmklagen der letzten drei Jahre, eingeteilt in sieben unterschiedliche Themenbereiche:

Themen	2022	2023	2024
Arbeiten während der Mittagsruhezeit	31	52	46
Lärmende Arbeiten zwischen 5 und 7 Uhr	19	31	25
Übrige lärmende Arbeiten nachts	25	21	42
Lärmende Geräte nachts	12	16	3
Geräte ohne Bewilligung	2	4	2
Musiklärm	9	6	1
Sonstige	17	22	12
Total	115	152	131

Frage 6

Da es in Zukunft immer mehr heisse Sommertage gibt, bitten wir die Verwaltung aufzuzeigen, wie das Verfahren hinsichtlich oben genannter Ausnahmegewilligungen vereinfacht werden kann (z. B. online-Meldeverfahren)?

Bereits heute arbeitet die Stadtpolizei kunden- und dienstleistungsorientiert und bewilligt auch kurzfristig eingereichte Gesuche. Sie hat ein neues Bewilligungssystem eingeführt, bei dem eine Online-Bewilligungseingabe vorgesehen, aber noch nicht aktiv ist. Zudem wird am 1. Januar 2026 die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV, LS 175.26) in Kraft treten. Behörden müssen bis zu diesem Zeitpunkt Vorkehrungen treffen, damit Eingaben wie etwa Bewilligungsgesuche elektronisch eingereicht und Anordnungen der Behörde ebenso elektronisch mitgeteilt werden können. Mit der vorgesehenen elektronischen Eingabe wird das Verfahren formell weiter vereinfacht und kundenfreundlicher gestaltet.

Frage 7

Hat die Verwaltung betreffend Ausnahmegewilligungerteilung Ermessungsspielraum, falls ja wie sieht diese aus?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 dargelegt, sollen Bewilligungen für Nachtarbeiten zurückhaltend erteilt und insbesondere bei länger dauernden Arbeiten nur aus zwingenden technischen Gründen gewährt werden. Insofern ist bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen ein nur geringer Ermessensspielraum vorhanden. Gleiches gilt auch für Arbeiten, die die Mittagsruhezeit tangieren.



7/7

Frage 8

Wie sieht die Stadtverwaltung den Ansatz die Ruhezeiten in der allgemeinen Polizeiverordnung so anzupassen, dass es bei Hitzeperioden einfacher ist branchenspezifische zeitliche Ausnahmelösungen in den frühen Morgenstunden und zu anderen kühleren Tageszeiten vorzunehmen?

Wie einleitend beschrieben, muss das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung sowie ihr Schutz vor Lärm berücksichtigt werden. Zudem handelt es sich bei der Verordnung über den Baulärm um einen kantonalen Erlass und daher liegt die Zuständigkeit für entsprechende Änderungen nicht in der Zuständigkeit der Stadt Zürich (vgl. Antwort zu Frage 4).

Frage 9

Im Tessin wird damit folgendermassen umgegangen: Wenn Meteo Schweiz für drei aufeinanderfolgende Tage Hitze-Warnstufe 3 hergibt, dann werden die Arbeiten jeweils ab 13 Uhr eingestellt. Wie steht die Stadtverwaltung zu einer solchen Regelung in Zürich?

Die städtische Fachstelle ASGS kann nur Empfehlungen mit direktem Bezug zu den Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende der Stadt geben (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Stadtpolizei vollzieht bei der Erteilung von Bewilligungen grundsätzlich das geltende Recht. Der Stadtrat thematisiert die erwähnte Massnahme im Rahmen der Umsetzung des Programms Klimaanpassung (STRB Nr. 3399/2024).

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber

Thomas Bolleter